

sind“, und § 29 Abs. 3 dieser Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

Dieses Erkenntnis wirkt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf den Anlaßfall zurück.

2. Da gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das verfassungsgesetzlich gewährleistete Gleichheitsrecht u. a. dann verletzt ist, wenn der angefochtene Bescheid auf dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlagen beruht, der bekämpfte Bescheid aber in Anwendung solcher Rechtsgrundlagen erlassen wurde, ist die Beschwerdeführerin durch ihn in diesem Grundrecht verletzt worden. Der angefochtene Bescheid war infolgedessen als verfassungswidrig aufzuheben.

5440

Rechtsanwaltsordnung; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 34 Abs. 4 im Hinblick auf das Gleichheitsgebot und die Berufswahlfreiheit; denkmögliche Handhabung dieser Bestimmung. Zur Frage des behördlichen Charakters der Rechtsanwaltskammer und ihres Ausschusses. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 16. Dezember 1966, B 25/66

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Schreiben vom 24. Jänner 1966 zeigte der Beschwerdeführer beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland an, daß er infolge Krankheit zur pflichtgemäßen persönlichen Berufsausübung nicht mehr voll geeignet sei. Er stellte den Antrag, seine „sofortige“ Streichung von der Liste der Rechtsanwälte zu verfügen.

Der Antrag wurde vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit Schreiben vom 25. Jänner 1966 dahingehend erledigt, daß die Annahme des Verzichtes gemäß § 34 Abs. 4 RAO. erst nach Beendigung der derzeit anhängigen Disziplinarverfahren behandelt werden könne.

Dieses Schreiben betrachtet der Beschwerdeführer als Bescheid und erhob dagegen gestützt auf Art. 144 B-VG. Beschwerde, weil er sich in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt erachtet.

Der Beschwerdeführer beantragt, den angefochtenen Bescheid als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst untersucht, ob in dem angefochtenen Schreiben ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erblicken ist.

An dem Charakter des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde besteht kein Zweifel; denn der Rechtsanwaltskammer und ihrem Ausschuß kommt insoweit behördlicher Charakter zu, als sie im Bereich ihrer Zuständigkeit generell und individuell bindende Normen erlassen dürfen (Erk. Slg. Nr. 2150/1951). Unter diese Aufgaben gehört insbesondere auch die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 28 Abs. 1 lit. a RAO.) sowie die Löschung aus der Liste bzw. die Annahme des Verzichtes eines Rechtsanwaltes (§ 34 RAO.).

Der Beschwerdeführer hat die sofortige Streichung aus der Liste beantragt. Diesem Antrag ist nicht stattgegeben worden, sondern er ist dahingehend erledigt worden, daß die Annahme des Verzichtes gemäß § 34 Abs. 4 RAO. erst nach Beendigung der anhängigen Disziplinarverfahren behandelt werden könne. Diese Erledigung beinhaltet aber tatsächlich die Abweisung des Antrages auf „sofortige“ Streichung aus der Liste. Dieser Antrag wurde unter Berufung auf die Rechtsnorm in einer der Rechtskraft fähigen Weise abgewiesen. Die Erledigung ist gefertigt für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Der Verfassungsgerichtshof sieht die Bescheidqualität als gegeben an.

Die belangte Behörde bestreitet in ihrer Gegenschrift zwar nicht den Bescheidcharakter ihrer Erledigung, wendet aber ein, daß der Instanzenzug nicht erschöpft sei. Der Beschwerdeführer habe es nämlich unterlassen, das im § 22 der GeschO. vorgesehene Rechtsmittel (Vorstellung) zu ergreifen.

Auf Grund der Aktenlage sowie auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1966 steht fest, daß es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen Beschluß des Plenums des Ausschusses handelt. Gemäß § 22 der GeschO. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland können Parteien, die sich durch den Beschluß (Bescheid) einer Abteilung oder des Plenums beschwert erachten, binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses (Bescheides) Vorstellung erheben, über die das Plenum entscheidet.

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, daß in den nach § 22 GeschO. zu behandelnden Fällen der Instanzenzug erst mit der Entscheidung über die Vorstellung erschöpft ist, weil den Parteien durch diese Bestimmung ein subjektives Recht auf Vorstellung sowie auf

Entscheidung über diese Vorstellung durch das Plenum des Ausschusses eingeräumt ist.

III. Im Zuge der Beratung sind jedoch Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Worte „oder des Plenums“ im § 22 GeschO. entstanden, weil nämlich das Gesetz (§ 26 Abs. 6 RAO.) das Rechtsmittel der Vorstellung nur gegen den Beschluß einer Abteilung, nicht aber gegen einen Beschluß des Plenums des Ausschusses zuläßt.

Mit dem zu V 17/66 verkündeten Erkenntnis vom heutigen Tage hat der Verfassungsgerichtshof die in § 22 der GeschO. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und deren Ausschuß enthaltenen Worte „oder des Plenums“ wegen Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 2 B-VG. als gesetzwidrig aufgehoben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Erk. Slg. Nr. 4186/1962) wirkt die aus Anlaß der Beschwerde von Amts wegen erfolgte Aufhebung der Ordnungsstelle auf den Beschwerdefall zurück. Der bekämpfte Bescheid ist so zu beurteilen, als ob die aufgehobene Bestimmung bereits im Zeitpunkt seiner Erlassung nicht mehr bestanden hätte. Für den vorliegenden Beschwerdefall ergibt sich daher, daß gegen den Beschluß des Plenums des Ausschusses das Rechtsmittel der Vorstellung nicht eingeräumt ist. Der Instanzenzug ist demnach erschöpft und die Beschwerde zulässig.

IV. Mit Eingabe vom 14. Dezember 1966 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, daß die belangte Behörde mit Bescheid vom 6. Dezember 1966 eine Anzeige des Beschwerdeführers, daß er auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit 1. Dezember 1966 verzichte, zur Kenntnis genommen und einen mittlerweiligen Stellvertreter bestellt habe. Hiedurch sei er seines Erachtens klaglos gestellt worden.

Eine Klaglosstellung liegt jedoch nicht vor: Der Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vom 6. Dezember 1966 ist nämlich nicht als Erledigung des ursprünglichen Antrages des Beschwerdeführers, sondern auf Grund einer neuerlichen Anzeige des Beschwerdeführers vom 29. November 1966 unter Bedachtnahme auf den inzwischen geänderten Sachverhalt (Beendigung des Disziplinarverfahrens) ergangen. Hingegen ist der angefochtene Bescheid bisher nicht beseitigt worden und er besteht daher unverändert zu Recht. Auf Befragen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, daß seine Erklärung auch nicht als Zurückziehung der Beschwerde aufzufassen ist.

In der Sache selbst hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Die Bestimmung des § 34 Abs. 4 RAO. verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG., Art. 7 B-VG.). Es ist näm-

lich sachlich gerechtfertigt, durch Gesetz Vorsorge zu treffen, daß sich ein Angehöriger einer Standesorganisation der Ahndung eines Disziplinarvergehens nicht dadurch entzieht, daß er vor Abschluß des Disziplinarverfahrens sein sofortiges Ausscheiden aus der Kammerzugehörigkeit begehrt. Es handelt sich daher bei dieser Bestimmung um keinen sachwidrigen Berufszwang. Ob die hier getroffene Maßnahme auch in allen Fällen zu dem gewünschten Erfolg führt, ist eine Frage der Rechtspolitik; der Gleichheitsgrundsatz wird jedenfalls durch die Regelung nicht verletzt.

Das durch Art. 18 StGG. geschützte Recht umfaßt die Freiheit, ohne Behinderung oder Beschränkung durch gesetzliche Vorschriften einen Beruf zu wählen und die zur Erlernung des gewählten Berufes notwendige Ausbildung durchzumachen (Erk. Slg. Nr. 3092/1956 u. a.). § 34 Abs. 4 RAO. enthält keine derartige Behinderung oder Beschränkung der Berufswahl und verstößt daher auch nicht gegen Art. 18 StGG.

Die Behauptung, daß § 34 Abs. 4 RAO. gegen Art. 7 StGG. verstoße, ist unverständlich. Art. 7 StGG. trifft Maßnahmen zur Beseitigung der Patrimonialherrschaft. Die Gesetzesbestimmung steht damit in keinem Zusammenhang. Die Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer stellt weder eine hörigkeitsähnliche Bindung, noch — wie bereits erwähnt — einen sachwidrigen Berufszwang dar.

Auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird nicht verletzt, weil ja das Gesetz bestimmt, daß der Beschwerdeführer dem Berufsstand noch angehört, er deshalb auch der Disziplinargewalt weiter untersteht.

Der Beschwerdeführer zählt noch eine Anzahl verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte auf, die alle durch § 34 Abs. 4 RAO. verletzt sein sollen. Der Beschwerdeführer begründet dies damit, daß „die Pflichten des Rechtsanwaltsberufes verschiedene Beschränkungen dieser Rechte beinhalten“. Auch für den Rechtsanwaltsberuf gilt aber Art. 6 StGG., wonach dieser Beruf unter den gesetzlichen Bedingungen ausgeübt werden kann. Auch § 34 Abs. 4 RAO. zählt unter diese gesetzlichen Bedingungen. Die weiteren Bestimmungen des StGG. können nicht voneinander isoliert betrachtet werden, sondern im Falle einer Erwerbsausübung im Zusammenhang mit Art. 6 StGG.

Da Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 34 Abs. 4 RAO. nicht bestehen, der Bescheid selbst dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte anlässlich Erlassung des Bescheides durch die belangte Be-

hörde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet wird, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie war abzuweisen.

5441

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Beschwerde auf die Kosten ist im Verfahren nach Art. 144 B-VG. nicht gegeben. Ein Kostenzuspruch ist nur im Falle des Unterliegens (Aufhebung des angefochtenen Bescheides) oder der Klagosstellung zulässig. Zur Wirkung der Erklärung, die Beschwerde auf die Kosten einzuschränken

Beschl. v. 16. Dezember 1966, B 243/66, 244/66

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Schreiben vom 24. Jänner 1966 zeigte der Beschwerdeführer beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland an, daß er infolge Krankheit zur pflichtgemäßen persönlichen Berufsausübung nicht mehr voll geeignet sei. Er stellte den Antrag, seine „sofortige“ Streichung von der Liste der Rechtsanwälte zu verfügen.

Der Antrag wurde vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit Bescheid vom 25. Jänner 1966 dahingehend erledigt, daß die Annahme des Verzichtes gemäß § 34 Abs. 4 RAO. erst nach Beendigung der derzeit anhängigen Disziplinarverfahren behandelt werden könne.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 144 B-VG. zu B 25/66 Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

Aus Anlaß dieser Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren zunächst unterbrochen, um von Amts wegen gemäß Art. 139 B-VG. die Gesetzmäßigkeit der im § 22 der GeschO. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und deren Ausschuß enthaltenen Worte „oder des Plenums“ zu prüfen. Mit dieser Bestimmung wird nämlich auch gegen Beschlüsse des Plenums des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer das Rechtsmittel der Vorstellung eingeräumt.

Am 19. April 1966 stellte der Beschwerdeführer „vorsichtshalber, unvorgreiflich der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu B 25/66 den Antrag, ihn mit sofortiger Wirkung aus der Liste der